



Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBI. I S. 2253) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.1990 (Nds. GVBl. S. 113), hat der Rat der Gemeinde diese Bebauungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden textlichen Festsetzungen, in der Sitzung am **16.05.1991** als Satzung beschlossen.
 zuletzt geändert durch Evertr. v. 31.8.1990 (BGBI II S. 889)
 Textliche Festsetzungen:

Gemäß § 31 (1) BauGB kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde eine Ausnahme von der festgesetzten Stellung der baulichen Anlagen zulassen. Die Abweichung muß dabei genau 90 Grad betragen.

Neuenkirchen, den **02.08.1991**
 Bürgermeister
 Gemeindedirektor als Ratsvorsitzender

PLANZEICHNERÄNDERUNG

- ART DER BAULICHEN ANLAGEN
MI Mischgebiet
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
08 Geschoßflächenzahl
05 Grundflächenzahl
II Zahl der Vollgeschosse (als Höchstgrenze)
- BAUWEISE, BAUGRENZEN
o Offene Bauweise
ED Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
 Abweichende Bauweise (Gebäude sind über 50 m Länge zulässig, Abstände nach §§ 7 und 10 NBauO)
— Baugrenze
→ Stellung der baulichen Anlagen (Hauptfirstrichtung)
- VERKEHRSLÄCHEN
— Straßenbegrenzungslinie
— Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Planunterlage angefertigt vom
Katasteramt Osnabrück
 Maßstab 1: 1000

Landkreis Osnabrück, Gemeinde Neuenkirchen
 Kartengrundlage: Liegenschaftskarte, Maßstab 1: 1000
 Gemarkung Neuenkirchen Flur 4
 Feldvergleich vom 1. 10. 1990 Az.: V 2074/90
 Katasteramt Osnabrück, den 26. 11. 1990

Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 Nds. Vermessungs- und Katastergesetz vom 02. Juli 1985 - Nds. GVBl. S. 187); dazu gehören auch Zwecke der Bauleitplanung.

ausgehen. Für die in Kenntnis dieses Sachverhaltes errichteten baulichen Anlagen können gegenüber dem Träger der Straßenbaulast keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich des Immissions-schutzes geltend gemacht werden.

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese gem. Nds. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978 meldepflichtig. Diese Funde sind unverzüglich der zuständigen Kreis- oder Gemeindeverwaltung zu melden.

Sichtwinkel sind oberhalb 0,80 m Höhe über Straßenoberkante dauernd freizuhalten.

- FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN
— Versorgungsfläche
● Trafo
- PLANUNGEN UND MASSNAHMEN ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT
— Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern - privat
- SONSTIGE PLANZEICHEN
— Nicht überbaubare Grundstücksflächen
— Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
— Abgrenzung unterschiedlicher Hauptfirstrichtung
— Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
— Sichtwinkel (Hinweis)

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom **21.10.1990**). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Öffentlichkeit ist einwandfrei möglich.

Osnabrück, den **29.07.1991**
 KATASTERAMT OSNABRÜCK
 g.r. Kertscher
 Unterschrift

1. ÄNDERUNG
BEBAUUNGSPLAN NR.8 „AM WEESER DAMM“
GEMEINDE NEUENKIRCHEN
 LANDKREIS OSNABRÜCK
3. Ausfertigung

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am **20.09.1990** die Aufstellung der Änderung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschuß ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB am **24.09.1990** ortsüblich bekanntgemacht.
 Neuenkirchen, den **02.08.1991**

Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am **29.01.1991** der Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am **18.02.1991** ortsüblich bekanntgemacht.

Die Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom **28.02.1991** bis zum **28.03.1991** gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.
 Neuenkirchen, den **02.08.1991**

Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde hat die Änderung des Bebauungsplanes nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am **16.05.1991** als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.
 Neuenkirchen, den **02.08.1991**

Gemeindedirektor

Im Anzeigeverfahren gem. § 10 BauGB habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage unter Einwirkung von ~~Rechtsvorschriften~~ keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.
 Osnabrück, den **7. JAN. 1992**

Landkreis Osnabrück
 Der Oberbürgermeister in Vertretung
 Osnabrück

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens für den Bebauungsplan ist gem. § 12 BauGB am **15.02.1992** im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am **15.02.1992** rechtsverbindlich geworden.
 Neuenkirchen, den **24.02.1992**

Gemeindedirektor

Innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.
 Neuenkirchen, den

Gemeindedirektor

Innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.
 Neuenkirchen, den

Gemeindedirektor

Die Änderung des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von:
 Osnabrück, den 29.1.1991 / 22.7.1991

PLANUNGSBÜRO DR. HARTMUT SCHOLZ
 Nikolaiort 1-2 - 4500 Osnabrück
 Tel. (0541) 22237